

auftragt, die folgenden Fragen in einem Beschluß zu regeln:

1. Soweit arbeitsrechtliche Rechtsvorschriften für bestimmte Rechtshandlungen (z. B. die Gewährung, Minderung oder den Entzug von Leistungszuschlägen gem. § 47 GBA) ein Einvernehmen zwischen dem Leiter des Betriebes und der betrieblichen Gewerkschaftsleitung vorsehen, ist zu entscheiden, ob dieses Einvernehmen von gleicher Qualität wie die gewerkschaftliche Zustimmung (z. B. zur Einführung von Lohnformen gem. § 45 Abs. 1 GBA) ist und ob ein fehlendes Einvernehmen auch nachträglich herbeigeführt werden kann.

2. Soweit in arbeitsrechtlichen Rechtsvorschriften die Zustimmung einer Gewerkschaftsleitung oder eines Gewerkschaftsvorstandes zu einer betrieblichen Leitungsentscheidung vorgesehen ist (z. B. bei Kündigung durch den Betrieb), prüfen die Konfliktkommissionen und Gerichte derzeit das Vorliegen der gewerkschaftlichen Zustimmung und das Zustandekommen des gewerkschaftlichen Beschlusses. Hierzu wird die Frage

aufgeworfen, ob es nicht der Stellung der Gewerkschaften besser entspräche, wenn Zweifel, daß ein ordnungsgemäßer Beschluß vorliegt, durch Einholen einer Stellungnahme der übergeordneten Gewerkschaftsleitung oder des übergeordneten Gewerkschaftsvorstandes geklärt würden.

3. Zur Durchsetzung der disziplinarischen Verantwortlichkeit von Werkträgern nach dem Gesetzbuch der Arbeit (§109 Abs. 1) ist gem. §110 GBA die Durchführung eines Disziplinarverfahrens erforderlich. Zu entscheiden ist über die von den Gewerkschaften aufgeworfene Frage, ob eine vom Disziplinarbefugten unter Verletzung der Mindestanforderungen an das Disziplinarverfahren (Anhören des betroffenen Werkträgern und Gewährleistung der Mitwirkung eines Vertreters der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung bzw. des gewerkschaftlichen Vertrauensmannes) ausgesprochene Disziplinarmaßnahme für unwirksam zu erklären ist, sofern der Werkträger hiergegen Einspruch bei der Konfliktkommission bzw. bei Gericht erhebt.

Oberrichter WALTER RUDELDT, Mitglied des Präsidiums des Obersten Gerichts

Fragen der Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werkträgern, insbes. des Gesundheits- und Arbeitsschutzes, in der Arbeitsrechtsprechung

Der nachstehende Beitrag ist eine gekürzte Fassung des einleitenden Referats auf der 3. Plenartagung des Obersten Gerichts am 30. August 1972.

D. Red.

Es gehört zum Grundanliegen der Gewerkschaften, bei der Wahrnehmung der Interessen der Arbeiter, Angestellten und Angehörigen der Intelligenz auf die konsequente Einhaltung des sozialistischen Arbeitsrechts zu achten. Das kommt vor allem zum Ausdruck in der vorbeugenden Tätigkeit der vielen tausend gewerkschaftlichen Vertrauensleute und Mitglieder betrieblicher Gewerkschaftsleitungen, deren Wirken es vor allem zu danken ist, daß die Zahl arbeitsrechtlicher Konflikte relativ gering ist, in der Tätigkeit gewerkschaftlicher Prozeßvertreter, bei der Durchführung gewerkschaftlicher Rechtskonferenzen, in der Anleitung und Schulung der Konfliktkommissionen usw. Der 8. FDGB-Kongreß dankte den Mitgliedern der Konfliktkommissionen für ihre unermüdliche Arbeit, zugleich aber auch den Gewerkschaftsfunktionären, die sich um ihre Anleitung und Schulung verdient gemacht haben, wie auch den Richtern und Staatsanwälten, die überwiegend recht eng mit den Gewerkschaftsleitungen und -Vorständen zusammenarbeiten. Wir freuen uns über diese Anerkennung, die das höchste Gremium der über 7,3 Millionen organisierten Gewerkschafter unserer Republik ausgesprochen hat, betrachten sie zugleich aber auch als Verpflichtung, auf dem erfolgreich beschrittenen Weg weiter voranzukommen.

Bereits die Periode der Vorbereitung des 8. Gewerkschaftskongresses war durch zahlreiche Aktivitäten gekennzeichnet, die in ihrem Grundanliegen auf eine bessere Durchsetzung des sozialistischen Arbeitsrechts durch die gemeinsamen Anstrengungen der Gerichte, der Gewerkschaften und der Konfliktkommissionen hinführen. Insbesondere ist auf die Berichterstattungen der Direktoren der Kreis- und Bezirksgerichte vor den Kreis- bzw. Bezirksvorständen des FDGB über die Arbeitsrechtsprechung und die Verwirklichung des sozialistischen Arbeitsrechts hinzuweisen. Die Ergebnisse dieser demokratischen Aussprachen in den gewählten Leitungsgremien der Gewerkschaften sind im Informationsbericht des Präsidenten des Obersten Gerichts an

das Präsidium des FDGB-Bundesvorstandes zusammengefaßt worden^{1/1}. In der Zwischenzeit ist an der Verwirklichung der Schlußfolgerungen aus der Berichterstattung bereits intensiv gearbeitet worden.

Der Bericht des Präsidiums an das Plenum des Obersten Gerichts enthält wesentliche Erkenntnisse aus dem 8. FDGB-Kongreß für die Arbeitsrechtsprechung, Fragen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes in der Arbeitsrechtsprechung und Probleme der besseren Durchsetzung der gewerkschaftlichen Rechte in der Arbeitsrechtsprechung.^{2/2} Er macht den Stand der Arbeit sichtbar, orientiert aber auch auf die neuen Aufgaben, auf eine neue Art des Herangehens an die Lösung der Probleme, auf weitere Fortschritte in der gerichtlichen Tätigkeit.

Rationelle und effektive Verfahrensgestaltung

Nicht zufällig wird im Bericht die Arbeitsweise der Gerichte in Arbeitsrechtssachen an vorderer Stelle behandelt. Es ist eine wichtige Erkenntnis aus dem 8. FDGB-Kongreß, daß die Gerichte durch rationell und wirksam gestaltete Verfahren einen spezifischen Beitrag zur Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werkträgern leisten können, der in die Anstrengungen der gesamten Gesellschaft einmündet, die Hauptaufgabe des VIII. Parteitagess der SED erfolgreich zu meistern. Trotz großer Bemühungen der meisten Gerichte wird noch nicht durchgängig entsprechend den objektiven Möglichkeiten eine rationelle Verfahrensweise in Arbeitsrechtssachen — auch nicht in Familien-, Zivil- und LPG-Sachen — praktiziert, die zugleich von hoher gesellschaftlicher Wirksamkeit ist.

Das Präsidium des Obersten Gerichts wird deshalb in einer Tagung mit den Direktoren der Bezirksgerichte über den Stand der Verwirklichung des Arbeitsmaterials des Kollegiums für Zivil-, Familien- und Arbeits-

^{1/1} Vgl. Informationsbericht des Präsidenten des Obersten Gerichts an das Präsidium des Bundesvorstandes des FDGB über die Arbeitsrechtsprechung und die sich daraus ergebenden Schlußfolgerungen für die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten und den Gewerkschaften zur Gewährleistung einer hohen Rechtssicherheit (Auszug), NJ 1972 S. 373 ff.

^{2/2} Der Bericht des Präsidiums des Obersten Gerichts ist auf S. 563 ff. dieses Heftes veröffentlicht.